

	Vergabenummer	Datum
	RP2411-27-Ö	
Baumaßnahme: Umbau des Alten Landwarenhauses zum Bürger- und Dienstleistungszentrum Rackwitz, Hauptstraße 1, 04519 Rackwitz		
Leistung Los 27- Fliesenarbeiten		

Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte

1. Allgemein

Nicht harmonisierte Bauprodukte

Nicht harmonisierte Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den technischen Regeln, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall. Der Nachweis der Übereinstimmung erfolgt mit dem Ü-Kennzeichen, i.d.R. direkt auf dem Produkt.

Harmonisierte Bauprodukte

Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen verwendet werden, wenn die Produktleistungen den nach der Sächsischen Bauordnung oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Anforderungen an bauliche Anlagen entsprechen. Die erforderlichen Produktleistungen sind nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt mittels Leistungserklärung oder durch Vorlage einer technischen Dokumentation, die die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die erklärte Leistung dokumentiert und durch eine nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften ausreichend qualifizierte Stelle bescheinigt wird.

2. Vorliegen auf der Baustelle

Die Verwendbarkeitsnachweise müssen vor dem Einbau der Bauprodukte auf der Baustelle vorliegen. Der Auftragnehmer hat die Verwendbarkeitsnachweise auf Aufforderung vorzulegen.

3. Übergabe an den Bauherrn

Die Verwendbarkeitsnachweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig an den Auftraggeber oder seinen Beauftragten zu übergeben. Dies hat spätestens 14 Kalendertage vor Abnahme zu erfolgen. Die Verwendbarkeitsnachweise sind Teil der rechnungsbegründenden Unterlagen.